

## **Allgemeines für die Arbeitsbereiche Alten- und Krankenpflege, Betreuung und Beschäftigung sowie Hauswirtschaftliche Tätigkeiten**

### **Für alle Bereiche gilt:**

Die Ausübung der Hilfstätigkeiten darf nur nach intensiver Einarbeitung und fachlicher Anleitung (nach dem Prinzip: zeigen und erklären mit anschließender Überprüfung der ausgeführten Tätigkeit) erfolgen.  
Bei allen Tätigkeiten sind die Hygienevorschriften, Bekleidungsrichtlinien und der Eigenschutz zu beachten.

### **Die Freiwilligen sollen:**

- Aufgaben und Funktionen in pflegerischen Tätigkeitsbereichen kennen lernen.
- Gliederung und Organisation des Tätigkeitsbereiches in groben Zügen durchschauen.
- Aufgaben der Mitarbeiter/-innen kennenlernen und nach Einarbeitung selber durchführen.
- das Pflegeleitbild der Einrichtung und die Unternehmensphilosophie kennen.
- an pflegerischen Übergaben, Stationsgesprächen, Supervisionen o.Ä. teilnehmen.

### **Verantwortung**

Die Freiwilligen dürfen NIE die alleinige Verantwortung für die Einsatzstelle tragen. Die Freiwilligen tragen die Durchführungsverantwortung; die Kontroll- und Gesamtverantwortung liegt bei den anweisenden Personen (Pflegefachkraft, Praxisanleitung, Schicht-/Stations-/Wohnbereichs-/Pflegedienstleitung, (Einsatzstellenleitung)).

### **Tätigkeitsbereich: Betreuung und Beschäftigung**

Die Freiwilligen können bei folgenden Punkten bei der Beschäftigung mitarbeiten:

- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten (Spielen, Basteln, Vorlesen, Begleitung bei Ausflügen und Spaziergängen)
- Freizeitgestaltung mit den zu betreuenden Menschen
- Begleitung und Unterstützung bei Unternehmungen und Festen
- Förderung und Unterstützung therapeutischer Maßnahmen
- Begleitdienste und Hilfen zum Erhalt oder Aufbau sozialer Kontakte (Begleiten zum Arzt, Veranstaltungen, Einkaufen, Sport... usw.)

Bei Spaziergängen und Begleitungen liegen die Verantwortung und die Aufsichtspflicht bei der anweisenden Pflegefachkraft.

### **Tätigkeitsbereich: Hauswirtschaftliche Tätigkeiten**

#### **Die Freiwilligen sollen:**

- für den Erhalt der Selbständigkeit von Hilfesuchenden sorgen
- Toleranz in Bezug auf individuelle Lebensumstände der Hilfesuchenden lernen
- zu selbstverantwortlichem Handeln angehalten werden

#### **Im Einzelnen beinhaltet das:**

- Nahrungsmittelzubereitung mit entsprechender Vor- und Nachbereitung
- Pflege der häuslichen Umgebung
- Haushalten unter wirtschaftlichen und umweltbewussten Aspekten
- Einkaufen

#### **Folgende Tätigkeiten sind untersagt:**

- Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Freiwillige und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen.
- Den Freiwilligen darf nicht die alleinige Verantwortung obliegen.

### Tätigkeitsbereiche: Alten- bzw. Krankenpflege

Für den **ambulanten Bereich** ist ein selbständiges Arbeiten nur nach Vorgabe der „Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in RLP“ möglich.

In der allgemeinen **stationären Pflege** dürfen Tätigkeiten der Grundpflege (SGBXI) selbständig von den Freiwilligen durchgeführt werden, wenn sie durch eine geeignete Pflegefachkraft eingearbeitet wurden:

#### Zu den Tätigkeiten der Grundpflege gehören:

1. Körperpflege  
(Teil-/Ganzkörperwaschung, Duschen/Baden, Intimpflege, Zahn-/Mundpflege, Kämmen, Rasieren)
2. Ausscheidung  
(Wasserlassen, Stuhlgang, Richten der Bekleidung, Inkontinenzmaterialwechsel, Wechseln kleiner Vorlagen)
3. Ernährung  
(Mundgerechte Zubereitung und Anreichen von Mahlzeiten und Getränken bei Patienten ohne Schluckstörungen)
4. Mobilität  
(einfache Hilfe beim Aufstehen/zu Bett gehen, Umlagern, An-/Entkleiden, Gehen, Stehen)
5. Hauswirtschaftliche Versorgung  
(Bett fachgerecht beziehen, schmutzige Betten desinfizieren, Pflege der häuslichen bzw. der Patienten Umgebung, Haushalten unter Wirtschaftlichen und Umweltbewussten Aspekten)

Die sog. **Behandlungspflege** (SGB V) **ist eine ärztliche Tätigkeit und kann nur von Ärzten delegiert werden und ausschließlich an dafür qualifiziertes Personal** (= Gesundheitspfleger/-innen, Krankenschwester/-pfleger, Altenpfleger/-innen, Kinderkrankenschwestern/-pfleger).

**Die Behandlungspflege darf nie von den Freiwilligen durchgeführt werden!**

Sie wird gezeigt und erläutert. Die Freiwilligen haben die Möglichkeit, bei der Behandlungspflege anwesend zu sein.

#### Beispiele für Tätigkeiten der Behandlungspflege :

- Messen von Körpertemperatur, Puls, Blutdruck
- Medizinische Einreibungen, medizinische Bäder, Inhalationen, Auflegen von Kälteträgern
- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- Legen und Wechsel einer transnasalen Magensonde
- Verabreichung von Sondennahrung und Flüssigkeit über eine Ernährungssonde
- Medikamentenvergabe
- Spritzen, Anhängen von Infusionen
- Durchführung von Wundbehandlung und Verbandswechsel, Anlegen von Kompressionsverbänden
- Legen und Wechseln von Blasenkathetern, Klistiere, Einläufe
- Stomaversorgung, Absaugen von Bronchialsekret

#### Bemerkungen für alle Bereiche

- Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Manche Tätigkeiten sind nicht erfasst. Bei Unklarheiten sprecht eure Anleitung oder uns an.
- Die Tätigkeit im FWD ist immer auch abhängig von der jeweiligen Person mit ihren eigenen Interessen und Fähigkeiten. Manche werden sich mehr zutrauen, andere vielleicht weniger.
- Ebenso klar ist, dass es in der täglichen Arbeit immer wieder „Grenzbereiche“ oder „Grauzonen“ geben wird – das lässt sich nie vermeiden. Sprecht mit Euren Anleiter/-innen, wenn Ihr Euch mit bestimmten Situationen überfordert fühlt. Sollte sich nichts ändern, wendet Euch an uns.
- Ganz eindeutig legt das Gesetz fest, dass die Gesamtverantwortung (die sog. „Fachaufsicht“) immer bei der Einsatzstelle (bei der Anleiterin, bei der Stationsleitung etc.) liegt. Trotzdem seid Ihr natürlich für Euer Handeln auch verantwortlich!
- Wenn Du aufgrund von Urlaub oder Bildungsmaßnahmen länger nicht im Haus warst, informiere dich über Veränderungen bei Patienten, Bewohnern oder Kindern.